

Gemeinde Hinwil

# **Anlageordnung der Sportanlage Hüssenbüel (SR 430.2)**

Vom Gemeinderat verabschiedet am:  
Inkraftsetzung per:

21. August 2024  
1. Oktober 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich</b> .....	3
1.1. Grundsatz .....	3
1.2. Verwaltung .....	3
1.3. Weisungen .....	3
<b>2. Öffnungszeiten</b> .....	3
2.1. Sporthalle und Aussenanlagen.....	3
2.2. Individualsport .....	3
2.3. Feiertage.....	3
<b>3. Zutrittsregelung</b> .....	3
3.1. Kosten.....	3
3.2. Abgrenzung.....	3
3.3. Individualsport .....	3
<b>4. Haftung</b> .....	4
<b>5. Installationen / Technische Anlagen</b> .....	4
5.1. Grundsatz .....	4
5.2. Bedienung.....	4
5.3. Mängel / Störungen / Defekte.....	4
<b>6. Verhalten</b> .....	4
6.1. Grundsatz .....	4
6.2. Vereine und Organisationen.....	4
6.3. Sucht- und Betäubungsmittel .....	4
6.4. Rauchen.....	4
6.5. Essen.....	4
6.6. Beschädigungen und Verunreinigungen.....	4
6.7. Naturrasen .....	4
6.8. Markierungen .....	5
6.9. Material .....	5
6.10. Tore.....	5
<b>7. Sicherheitsbestimmungen</b> .....	5
7.1. Fahrverbot.....	5
7.2. Hundeverbot .....	5
7.3. Grossanlässe .....	5
<b>8. Bistro</b> .....	5
8.1. Verkauf.....	5
<b>9. Sanktionen</b> .....	5
<b>10. Inkrafttreten</b> .....	6

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1. Grundsatz**

Die Sportanlageordnung Hüssenbüel gilt für alle Anlagenteile der Sportanlage Hüssenbüel.

### **1.2. Verwaltung**

Die Verwaltung der Sportanlage Hüssenbüel obliegt der Abteilung Liegenschaften. Die direkte Aufsicht obliegt dem Anlageverantwortlichen.

### **1.3. Weisungen**

Der Anlageverantwortliche überwacht den Sportanlagebetrieb und ist autorisiert, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung festzulegen. Sämtliche Nutzer haben den Anordnungen des Anlageverantwortlichen Folge zu leisten.

## **2. Öffnungszeiten**

### **2.1. Sporthalle und Aussenanlagen**

Die Nutzungszeiten der Sporthalle und Aussenanlagen für Vereine und Öffentlichkeit im Regelbetrieb und ausserhalb der schulischen Nutzung sind im Nutzungsreglement Sportanlagen Hinwil (430.3) geregelt.

### **2.2. Individualsport**

Die Aussenanlagen der Sportanlage Hüssenbüel steht für den Individualsport rund um die Uhr zur Verfügung. Die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Hinwil (510.1) sind einzuhalten.

### **2.3. Feiertage**

Die Sportanlage Hüssenbüel steht an den gesetzlichen Feiertagen den Vereinen für den Trainings- und Spielbetrieb nicht zur Verfügung. Ausnahmen sind mit der Abteilung Liegenschaften frühzeitig abzusprechen. Für den Individualsport stehen die Aussenanlagen auch an den Feiertagen zur Verfügung.

## **3. Zutrittsregelung**

### **3.1. Kosten**

Die Benutzung der Sportanlage und deren Infrastruktur ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für die Benutzung der Sportanlage Hüssenbüel sind im Gebührentarif (600.11) der Gemeinde Hinwil geregelt.

### **3.2. Abgrenzung**

Den Vereinen und Organisationen stehen für die Dauer der bewilligten Zeit das/die zugewiesene/n Anlagenteil/e ausschliesslich zur Verfügung.

### **3.3. Individualsport**

Die frei zugänglichen Aussenanlagen können im privaten Rahmen ohne Bewilligung, kostenlos während den Betriebszeiten genutzt werden, sofern ein allfälliger Wettkampf- und Spielbetrieb nicht gestört wird. Für den Individualsport stehen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportinfrastruktur eigene Garderoben zur Verfügung. Der Zutritt zur Garderobe ist nach der Registrierung bei der Abteilung Liegenschaften möglich.

## **4. Haftung**

Die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für:

- Schäden, die bei Benutzung der Anlagen und Geräte entstehen;
- Schäden, die durch Dritte verursacht werden;
- den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

## **5. Installationen / Technische Anlagen**

### **5.1. Grundsatz**

An den bestehenden Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Installationen sind nur nach Rücksprache mit dem Anlageverantwortlichen erlaubt. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

### **5.2. Bedienung**

Die Speaker- und Musikanlage darf nur von Personen bedient werden, die dafür die Betriebsanleitung erhalten haben. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

### **5.3. Mängel / Störungen / Defekte**

Allfällige Mängel, Störungen und/oder Defekte sind umgehend der Abteilung Liegenschaften oder ausserhalb der Bürozeiten dem Pikettdienst zu melden.

## **6. Verhalten**

### **6.1. Grundsatz**

Die Nutzer und Gäste tragen der Sportanlage Sorge, halten Ordnung, entsorgen den eigenen Abfall und unterlassen übermässige Lärmimmissionen.

### **6.2. Vereine und Organisationen**

Die Vereine und Organisationen nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge. Sie helfen, Unfälle zu vermeiden und leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst.

### **6.3. Sucht- und Betäubungsmittel**

Der Konsum illegaler Sucht- und Betäubungsmittel ist auf der gesamten Sportanlage Hüssebühl verboten.

### **6.4. Rauchen**

In den Innenräumen und auf den Sportflächen der Aussenanlagen gilt ein absolutes Rauchverbot.

### **6.5. Essen**

Das Essen ist auf den Sportflächen verboten.

### **6.6. Beschädigungen und Verunreinigungen**

Für Beschädigungen aller Art oder Verunreinigungen der Anlage haften die Fehlbaren. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der Abteilung Liegenschaften zu melden.

### **6.7. Naturrasen**

Die Betreiberin entscheidet über die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder. Allfällige Sperrungen werden durch die Betreiberin gekennzeichnet.

## **6.8. Markierungen**

Die Nutzer dürfen keine Markierungen anbringen. Ausgenommen davon sind Markierungen, welche durch die Nutzenden für die Ausübung des Sports nach Absprache mit dem Anlageverantwortlichen erfolgen.

## **6.9. Material**

Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Material darf durch die autorisierten Nutzer benutzt werden. Es ist im Geräteraum abzuholen und gereinigt wieder zurückzubringen. Die Nutzer haften für allfällige Schäden.

## **6.10. Tore**

Sämtliche mobilen Tore sind nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

# **7. Sicherheitsbestimmungen**

## **7.1. Fahrverbot**

Auf der gesamten Anlage gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen davon sind Unterhaltsfahrzeuge. Das Befahren der Anlage mit Inline-Skates, Trottinets, Fahrrädern, E-Scootern, Skateboards, Rollschuhen und Kickboards ist untersagt, die Fahrzeuge sind auf dem vorgesehenen Abstellplatz zu parken. Dieses Verbot gilt nicht für den Pumptrack.

## **7.2. Hundeverbot**

Das Mitführen von Hunden ist auf der gesamten Sportanlage verboten. Davon ausgenommen sind Dienst- und Assistenzhunde.

## **7.3. Grossanlässe**

Grossanlässe müssen bei der Abteilung Liegenschaften frühzeitig angemeldet werden. Nach der Bewilligung entscheidet die Politische Gemeinde, ob die Veranstalter einen Sicherheits-, Sanitäts- und/oder Ordnungsdienst zu organisieren haben.

# **8. Bistro**

## **8.1. Verkauf**

Der Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist in der Regel nur dem Bistrobetreibenden gestattet.

# **9. Sanktionen**

Gegen Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Reglements nicht beachten oder Anweisungen des Anlageverantwortlichen, der Abteilung Liegenschaften oder in deren Auftrag handelnden Organisationen/Personen nicht befolgen, kann die Abteilung Liegenschaften Sanktionen ergreifen (z.B. Platzverweis, Arealverbot).

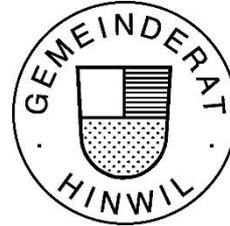
## 10. Inkrafttreten

Diese Anlageordnung tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Sportanlageordnung vom 1. August 2011.

### Namens des Gemeinderates Hinwil

Andreas Bühler  
Gemeindepräsident

Martina Buri  
Gemeindeschreiberin



**Anlageordnung der  
Sportanlage  
Hüssenbüel**

***Herausgeber***  
*Gemeinderat Hinwil*  
*GRB 2024-152*  
*vom 21. August 2024*